

Stellungnahme der NABU-Fachgruppe Ornithologie Großdittmannsdorf zum Beitrag von Karlshaus, C., Kieswerk-Chef widerspricht Naturschützern. – Sächsische Zeitung, Dresdner & Meissner Land vom 17./18.10.2020, S.21.

Einleitung

„Zwischen wirtschaftlicher Pflicht und ökologischer Kür: Seit Jahren machen Umweltschützer Front gegen den Kiesabbau des Werkes Ottendorf-Okrilla“ – so der Untertitel des Beitrages der SZ vom 10./11.10.2020. Das ist nicht richtig, weil die Abwägung zwischen dem „Vorranggebiet Rohstoffabbau“ und „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ gleichberechtigt erfolgt. Herr Gruschka verweist im Interview darauf, dass die Planung zum Vorhaben „Kiessandtagebau „Würschnitz-West“ „in jedem Punkt die strengen Vorgaben der Umwelt- und Genehmigungsbehörden erfüllen wird.“ Dem entgegen stehen die eingereichten Antragsunterlagen. Seit 2001 weist der NABU auf die unzureichende Prüfung der NATURA 2000-Belange sowie das Fehlen eines hydrogeologischen Gutachtens hin und kritisiert die Salz- und Nährstoffeinträge aus der laufenden Verfüllung des Kiesfeldes „Laußnitz 1“. Dem Sächsischen Oberbergamt liegt das Gutachten von KRUSPE (2012) ebenso vor wie ein hydrologisches Gutachten eines vereidigten Gutachterbüros (DITTRICH et. al. 2000) zum Kiessandtagebau „Radeburg“ (umbenannt in „Würschnitz-West“). Beide Gutachten sind der SZ-Redaktion Radebeul bekannt. Hinzu treten erhebliche Unzulänglichkeiten bei der Beachtung des gesetzlichen Artenschutzes, vom NABU Sachsen 2020 u. a. anwaltschaftlich gerügt. Über diese Belange muss man öffentlich diskutieren: Es geht um Zukunftsvorsorge, den Schutz des Grundwassers und die Erhaltung der Biodiversität in Naturschutzgebieten! Frau Karlshaus erhielt mit Mail der Fachgruppe vom 15.10.2020 im Vorfeld des o. g. Beitrages Hinweise zum Inhalt des Interviews vom 10./11.10.20 sowie die nachstehenden Fachinformationen zur Wertigkeit des Raumes (TK 4748), die sich nicht adäquat in den Verfahrensunterlagen zum „Kiessandtagebau Würschnitz-West“ widerspiegeln:

Mit 47 festgestellten FFH-Arten in 15 kartierten FFH-Lebensraumtypen erlangt die TK 4748 einen Spitzenplatz in Sachsen (HETTWER & ZÖPHEL 2014).

Der MTBQ 4748/4 erreicht mit 44 Libellenarten einen sächsischen Spitzenplatz (BROCKHAUS & FISCHER 2005, S. 42). Von diesen sind 43 Arten im FFH-Gebiet „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf“ inkl. Töpfergrund Radeburg nachgewiesen.

Der Landkreis Bautzen trägt eine hohe Verantwortung für den Erhalt des Biotoptyps „Hoch- und Übergangsmoor“ im sächsischen Tiefland. Großflächig befinden sich solche Biotope innerhalb der TK 4748 (BUDER 1997, S. 64 f.) und sind im FFH-Gebiet „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf“ geschützt.

Die Moorgewässer auf der TK 4748 weisen im FFH-Gebiet „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf“ eine ihrer größten flächenmäßigen Ausdehnung in Sachsen auf (BUDER 1997, S. 54 f.). Auch bezüglich der Ausstattung mit Quellen erlangt der Naturraum Königsbrück-Ruhlander Heiden einen hohen Stellenwert (BUDER 1997, S. 46 f.).

Das LfUG stellt in einem Schreiben vom 25.02.02 fest, dass die im Töpfergrund Radeburg vorhandenen Quellen „in ihrer Ausprägung und Anzahl auf kleinem Raum nahezu einzigartig sind.“ Damit weist der Töpfergrund eines der reichsten Quellenvorkommen im sächsischen Tiefland auf.

Anmerkungen zum Beitrag „Kieswerk-Chef widerspricht Naturschützern“ vom 17./18.10.2020

„Inzwischen haben sich alle aus der Deckung gewagt“, stellt Frau Karlshaus fest.

Richtig ist, dass der NABU Sachsen und die Fachgruppe die von uns im Leserbrief genannten Defizite im bergrechtlichen Verfahren schon seit der Fachtagung „Waldmoore und Moorwälder in der Radeburger und Laußnitzer Heide“ im Mai 1998 ununterbrochen **öffentlich thematisieren**. Schon seit 1996 informiert der NABU die SZ-Redaktion Radebeul regelmäßig über das Spannungsfeld zwischen Kiesabbau und Natur- und Umweltschutz. Seither sind zahlreiche verantwortungsvoll recherchierte SZ-Beiträge zu diesem Thema erschienen (s. Bibliographie in SCHRACK 2015).

Frau Karlshaus liegt der NABU-Infobrief 181 „Der Flächenfraß grassiert“ vor, herausgegeben vom NABU Sachsen zur Informationsveranstaltung „Kiesabbau in der Radeburg-Laußnitzer Heide im Spannungsfeld von Wald-, Moor-, Quellen-, Grundwasser-, Boden-, Klima- und Naturschutz“ am 16. November 2019 in Berbisdorf. Mühelos hätte Frau Karlshaus beim Lesen der darin abgedruckten Erklärung erkannt, **dass der NABU keinen Konflikt mit dem Kieswerk Ottendorf-Okrilla hat, sondern mit dem derzeitigen Bundesberggesetz**. Alle sächsischen Naturschutzvereinigungen erklären: *„Setzen wir uns gemeinsam für ein Bundesbergrecht ein, das die Gemeinwohlbelange, die demokratische Mitwirkung im bergrechtlichen Verfahren, die Fachgesetze und den Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen im hydrologischen Einzugsgebiet der laufenden und geplanten Kiesabbauvorhaben am Südwestrand des Naturraumes „Königsbrück-Ruhlander Heide“ gebührend beachtet!“*.

Im Beisein des SZ-Redakteurs hat der Leiter der Fachgruppe Großdittmannsdorf zu Beginn der Informationsveranstaltung klargestellt: *„Jeder Bürger und Betrieb kann einen Antrag stellen, auch auf Kiesabbau. Das ist ein Recht! Aufgabe der zuständigen Behörden ist es, die Anträge zu prüfen und bei Entscheidungen die Interessen der Allgemeinheit (Gemeinwohlinteressen) zu berücksichtigen.“* Als verfahrensführende Behörde obliegt das selbstverständlich dem Sächsischen Oberbergamt, nicht dem Kieswerk Ottendorf-Okrilla!

Fazit: Der NABU war nie in einer „Deckung“. Er vertritt die naturschutzfachlichen Belange satzungsgemäß stets öffentlich und auf wissenschaftlicher Grundlage. Der NABU hat zu allen Tagungen stets das Kieswerk Ottendorf-Okrilla, die verfahrensbeteiligten Behörden und die Presse eingeladen. Zielführend wäre gewesen, auch zum Leserbrief der Fachgruppe ein Gespräch zu führen, anstelle über den NABU und seine stichpunktartig vorgetragene schriftliche Position nur zu schreiben und einen Konflikt zwischen Kieswerk und NABU herzustellen, den es so gar nicht gibt.

„Nein, es wird aktuell noch keine Bandanlage gebaut“, sagt Herr Gruschka.

Beide SZ-Beiträge enthalten diese falsche Aussage, obwohl von uns gerügt. Die Waldrodung im Oktober 2020 parallel zur Straße Ottendorf-Okrilla - Würschnitz ist ein untrennbarer Bestandteil des Antrages des Kieswerkes Ottendorf-Okrilla zur Errichtung der Landbandanlage. Das abzustreiten ist absurd. Oder gehört die Bodenplatte auch nicht zum Hausbau?

Tatsache ist: Würschnitzer Bürger informierten den NABU Sachsen von der unmittelbar bevorstehenden Fällaktion im April 2020, obwohl in den Antragsunterlagen klar geregelt ist, dass die Waldrodung außerhalb der Hauptvermehrungszeit stattfindet. Der NABU erreichte mit mehreren anwaltlichen Einsprüchen bei den zuständigen Genehmigungsbehörden

(Sächsisches Oberbergamt & Umweltamt Bautzen) einen Aufschub der Rodung bis Oktober 2020. Grundlage bildet das (Brut-) Vorkommen streng geschützter Vogelarten in diesem Waldbereich (Forstabteilung 370; Schwarzspecht, Sperlings- und Rauhußkauz), deren Brutplätze nach § 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht zerstört werden dürfen. Eine Bewertung dieser Artenschutzbelange wurde erst im Mai 2020 auf Verlangen der Behörde nachgereicht und war kein Gegenstand der Antragsunterlagen für die Errichtung einer Landbandanlage in einem höhlenreichen Wald! Das spricht nicht für die „*strengen Vorgaben der Umwelt- und Genehmigungsbehörden*“, wie Herr Gruschka im SZ-Beitrag vom 10./11.10.20 behauptet.

Fazit: Hätte die Bürgerschaft nicht vorab die geplante ungesetzliche Handlung erkannt, hätte eine Baumrodung billigend die Zerstörung von Vermehrungsstätten streng geschützter Arten in den zahlreichen Höhlenbäumen zur Folge, darunter Fledermäuse. Der NABU hat somit einen Rechtsverstoß der öffentlichen Hand gegen das Artenschutzgesetz vermieden.

„Die landläufig verbreitete Auffassung, dass eine raumordnerische Beurteilung rechtsverbindlich sei, ist falsch“, sagt Herr Gruschka.

Die Raumordnerische Beurteilung der Landesdirektion Sachsen ist für private Antragsteller selbst rechtlich nicht bindend, muss jedoch im Sinne des Raumordnungsgesetzes im Rahmen der Zulassung (des Oberbergamtes) in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen berücksichtigt werden. Eben das ist ein Kritikpunkt der sächsischen Naturschutzvereinigungen am bergrechtlichen Verfahren „Kiessandtagebau Würschnitz-West“! Wozu werden die Träger öffentlicher Belange, Naturschutzvereinigungen und Bürger in einem demokratischen Verfahren angehört, wenn die daraus erwachsenden Maßgaben keine Beachtung im Abwägungsprozess des Oberbergamtes finden. Was hat das mit einem demokratischen Prozess zu tun, wenn die Maßgaben verwaltungsintern keinerlei Beachtung finden? **Der NABU setzt sich mit dieser Verfahrensweise auseinander, weil sie nicht mehr zeitgemäß ist und im bergrechtlichen Verfahren Klima-, Natur- und Grundwasserschutz sowie die Erhaltung der Biodiversität weitaus stärker beachtet werden müssen.**

Die NABU-Fachgruppe hat die gewählten Vertreter in der Legislative (Bundes- und Landtag) in persönlichen Gesprächen und im Schriftverkehr auf diesen zeitgemäßen Regelungsbedarf zum Bundesberggesetz hingewiesen. Das ist gelebte Demokratie und Mitwirkung an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens durch das Ehrenamt im Naturschutz!

„Die Prüfung der einschlägigen Fachthemen obliegt der Genehmigungsbehörde. Hier dem Sächsischen Oberbergamt“, sagt Herr Gruschka.

Herr Gruschka hat recht. Er hat einen Schwachpunkt des bergrechtlichen Verfahrens benannt. Die Naturschutzfachabteilung im Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie des SMUL (seit 2019 SMEKUL) ist zwar für NATURA 2000-Gebiete zuständig. Einbezogen in das bergrechtliche Verfahren ist aber nur die Stelle für Gebietsgeologie. Deshalb heißt es in der Berbisdorfer Erklärung: *„Nachdrücklich bitten wir die Entscheidungsträger in Politik, Behörden und Wirtschaft, aber auch die im Handelsregister eingetragenen Personen der Kieswerk Ottendorf-Okrilla GmbH, sich dafür einzusetzen, dass*

- *ein demokratisch legitimes bergrechtliches Verfahren geführt wird, das die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung beachtet und das Vertrauen der Bürgerschaft in das staatliche Handeln stärkt;*

- *angesichts der herausragenden naturschutzfachlichen Bedeutung des Raumes die Naturschutzfachbehörde des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft am Verfahren „Kiessandtagebau Würschnitz-West“ beteiligt wird;*
- *die rechtlichen und fachlichen Belange der europäischen und nationalen Schutzgebiete, Verordnungen und die in den Managementplänen enthaltenen Schutz- und Entwicklungsziele gutachterlich fundiert und zukunftsorientiert geprüft werden...“*

„Der Nabu ist im April 2017 auf uns zugekommen und hat uns dankenswerterweise auf den Bestand von Kreuzottern aufmerksam gemacht“, sagt Herr Gruschka.

Richtig ist, dass der regionale Naturschutzdienst im April 2017 (Hauptaktivitätszeit der wildlebenden Tiere!) zufällig Kenntnis von der beabsichtigten Rodung einer besonnten, lichten Kieferschonung für die Erweiterung des Kiessandtagebaus „Würschnitz“ erhielt und die UNB Bautzen umgehend vom Reptilienvorkommen in Kenntnis setzte. Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen wurde von der UNB Bautzen das Abfangen und Umsetzen der Reptilien behördlich festgesetzt. Herr Schrack nahm mit dem beauftragten Büro an der Abstimmung im Kieswerk Ottendorf-Okrilla teil, hat das Vorhaben fachlich-organisatorisch begleitet und in einem Fachbeitrag ausgewertet (SCHRACK 2019).

Fazit: Hätte es nicht das Ehrenamt im Naturschutz gegeben, wäre trotz des in Auftrag gegebenen „Artenschutzbeitrages“ gegen europäisches Artenschutzrecht verstoßen worden. Weshalb werden solche langfristig planbaren Maßnahmen nicht generell außerhalb der Aktivitätsperiode ausgeführt? Eine rechtzeitige Auswahl und Vorbereitung von Umsetzungen und ein vollständiges Abfangen der Tiere erfordert zeitlichen Vorlauf. Aufgrund des Termindrucks hat die Umsetzung nur unvollkommen funktioniert und daher nicht zum Erfolg geführt. Es ist anzumerken, dass die Kenntnisse der örtlichen Gebietsbetreuer und die vielfältigen regionalbezogenen Fachbeiträge des LfULG sowie von Hochschulen, Zoologen, Botanikern und Freizeitforschern in den Antragsunterlagen des Kieswerkes Ottendorf-Okrilla zur Erschließung neuer Kiessandtagebaue kaum Beachtung finden (s. Unterlagen Planfeststellung „Kiessandtagebau Würschnitz-West“).

„Für die vom Nabu aufgeworfene Forderung, dass ... alle laufenden und geplanten Abbauvorhaben mit ihren Auswirkungen ... zusammen zu betrachten seien, gibt es keine rechtliche Grundlage...“, sagt Herr Gruschka.

Schon in seiner Stellungnahme vom 05.01.2001 regt der NABU Sachsen an: *„Für die Bewertung der hydrogeologischen Verhältnisse, insbesondere des Einflusses der Abbauvorhaben auf die beiden festgesetzten Naturschutzgebiete „Waldmoore bei Großdittmannsdorf“ (festgesetzt 2000) und „Moorwald am Pechfluss bei Medingen“ (festgesetzt 1999) und das geplante NSG „Töpfergrund“ ist eine Gesamtuntersuchung und komplexe Betrachtung des gesamten Raumes unerlässlich.“* (SCHRACK & STOLZENBURG 2015, S. 102). Seither wird diese Forderung regelmäßig in NABU-Stellungnahmen zu bergbaulichen Vorhaben wiederholt – ohne Erfolg. Die Forderung ist naturschutzfachlich begründet, weil der Kiesabbau im hydrologischen Einzugsgebiet des FFH-Gebietes „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf“ sowie der Quellgebiete des Pechflusses und Töpfergrabens erfolgt bzw. geplant ist. EDOM (2008) beschreibt im Handbuch der „Naturschutzgebiete in Sachsen“ die grund- und bodenwasserabhängigen „Senken-Versumpfungsmoore“ (S. 51) sowie „Grundwasseranstiegsmoore und Verlandungsmoore“ (S. 54) in der Radeburg-Laußnitzer Heide. In der Berbisdorfer Erklärung

vom November 2019 heißt es: *„Nachdrücklich bitten wir die Entscheidungsträger in Politik, Behörden und Wirtschaft, aber auch die im Handelsregister eingetragenen Personen der Kieswerk Ottendorf-Okrilla GmbH, sich dafür einzusetzen, ... dass ein hydrogeologisches Gutachten in der Zusammenschau aller Kiesabbaufelder die qualitative und quantitative Wasserspeisung der Moor- und Quellgebiete bewertet und für die Zukunft sichert. Das ist darin begründet, dass die Kiesabbaufelder und geschützten Feuchtgebiete ein gemeinsames hydrologisches Einzugsgebiet haben.“*

Zusammenfassung

Der Kiessandtagebau „Würschnitz-West“ ist in einem sensiblen Landschaftsraum geplant, dem die Naturschutzfachbehörde des Freistaates Sachsen eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit bescheinigt. Klimawandel, Klima – und Umweltschutz sowie die Erhaltung der Biologischen Vielfalt sind zu einer der großen aktuellen Herausforderungen der Gesellschaft geworden. Auch in Bezug auf den geplanten Kiesabbau müssen diese Fragen im bergrechtlichen Verfahren zukunfts-fähig von den zuständigen Behörden, Bundes- und Landespolitikern und der Wirtschaft beantwortet werden. Nehmen wir sie ernst die Worte des Trägers des Alternativen Nobelpreises, Prof. Michael Succow: *„Die menschliche Wachstumsgesellschaft stößt an ihre Grenzen, geht unweigerlich ihrem Ende entgegen. Der unregelmäßige Kapitalismus in seiner Endphase des globalisierten Finanzkapitalismus ist dabei, die Zukunft der menschlichen Zivilisation zu zerstören, weil sein ungebremstes Wirtschaftswachstum die Basis der menschlichen Gesellschaft, das Naturkapital, kurzfristig aufzehrt und vernichtet.“* (SUCCOW 2011). Die Zukunft wird zeigen, mit welcher Tatkraft die Verantwortungs- und Entscheidungsträger in Verwaltung, Politik, und Wirtschaft gemeinsam mit den Bürgern und mit Unterstützung des privaten und ehrenamtlichen Naturschutzes unsere natürliche Umwelt vor irreversiblen Schäden schützen.

Literatur

- BUDER, W. (1997): Ergebnisse des ersten Durchganges der selektiven Biotopkartierung in Sachsen. – Freistaat Sachsen, Landesamt Umwelt und Geologie: 132 S.
- EDOM, F. (2008): Moore in Sachsen. – In: SMUL (HRSG.) (2008): Naturschutzgebiete in Sachsen: 49-58.
- DITTRICH, I.; WAHREN, A. & K. SCHWARZE (2000): Hydrologisches Gutachten für das geplante NSG Töpfergrund. - Dr. Dittrich & Partner Hydro-Consult GmbH Bannewitz: 13 S. und Anlagen.
- HETTWER, C. & U. ZÖPHEL (2014): Zustand der Arten und Lebensraumtypen zur FFH-Richtlinie in Sachsen für 2007 – 2012. Kurzdarstellung. – Naturschutzarbeit in Sachsen: 4-11.
- KRUSPE, R. (2012): Wasseruntersuchungen an Gräben im NSG „Moorwald am Pechfluss“ bei Medingen. Werkvertrag vom 26.11.12. - Landkreis Bautzen (Auftraggeber), unveröff.: 36 S.
- SCHRACK, M. (2015): 40 Jahre ornithologische und Naturschutzarbeit in Großdittmannsdorf. - Veröff. Mus. Westlausitz Kamenz, **Chronik**: S. 89 f. und 107 f.
- SCHRACK, M. (2019): Erfahrungen beim Umsetzen von Kreuzottern (*Vipera berus*) und weiterer Reptilienarten in der Laußnitzer Heide (Landkreis Bautzen, Sachsen). – RANA **20**: 96-111
- SCHRACK, M. & U. STOLZENBURG (2015): Kiesabbau in der Radeburger Heide im Spannungsfeld des Moor- und Waldschutzes. - In: SCHRACK, M. (Hrsg.) (2015): 40 Jahre

ornithologische und Naturschutzarbeit in Großdittmannsdorf. - Veröff. Mus. Westlausitz
Kamenz, **Tagungsband**: 75-110.

SUCCOW, M. (2011): Naturschutz persönlich betrachtet. Michael Succow: „... warum mir der
Naturschutz so am Herzen liegt!“. - Natur Landschaft **1** (86): 19-23.



Waldmoor und Moorgewässer im Naturschutzgebiet „Waldmoore bei Großdittmannsdorf“

Radeburg, den 28.10.2020